Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seibert Film GmbH
Stand: Oktober 2026

Präambel
Die Seibert Film GmbH produziert insbesondere Werbe-, Image-, Unternehmens-, Event- und Social-Media-Filme sowie sonstige audiovisuelle Inhalte für Unternehmen, Institutionen und öffentliche Auftraggeberinnen.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Seibert Film GmbH und ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern.
Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Seibert Film GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
Bei öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern gehen individuell vereinbarte Vertragsbedingungen, die Vergabeunterlagen sowie zwingende vergaberechtliche Vorgaben diesen AGB vor.

§ 1 Vertragsschluss und Vertragsgrundlagen
1. Angebot
Anfragen, Briefings, Ausschreibungen oder sonstige Anfragen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers stellen noch keinen Vertragsschluss dar.
Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots der Seibert Film GmbH oder durch eine von beiden Parteien bestätigte Beauftragung zustande.
Für den Umfang der geschuldeten Leistungen sind insbesondere folgende Unterlagen in der jeweils vereinbarten Rangfolge maßgeblich:

1. der individuelle Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung,
2. ein ausdrücklich vereinbartes Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung,
3. ein freigegebenes Briefing oder Konzept,
4. diese AGB.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten geht die jeweils höherrangige Vereinbarung vor.
2. Leistungsumfang
Die Seibert Film GmbH schuldet ausschließlich die im jeweiligen Auftrag ausdrücklich vereinbarten Leistungen.
Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs sind zusätzliche Leistungen und werden gesondert vergütet.
Dies gilt insbesondere für zusätzliche Drehtage, weitere Schnittfassungen, zusätzliche Korrekturschleifen, zusätzliche Sprachversionen, Animationen, Untertitel, Übersetzungen, Musiklizenzen, Sprecherleistungen, Darsteller, Locations, Reisekosten und sonstige Produktionsleistungen.

§ 2 Produktionsablauf und Freigaben
Filmproduktionen entstehen regelmäßig in mehreren Produktionsstufen.
Je nach Auftrag können insbesondere folgende Produktionsschritte vereinbart werden:

- Konzeption und Beratung,
- Treatment und Drehbuch,
- Casting,
- Locationrecherche,
- Produktionsplanung,
- Dreharbeiten,
- Schnitt,
- Farbkorrektur,
- Sounddesign und Mischung,
- Musik und Sprecher,
- Animation und Motion Design,
- Untertitel und Übersetzungen,
- finale Abnahme und Auslieferung.

Die einzelnen Produktionsstufen werden – soweit erforderlich – durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber freigegeben.
Eine Freigabe gilt als verbindliche Grundlage für die nachfolgende Produktionsstufe.
Änderungen, die nach einer bereits erteilten Freigabe verlangt werden, können als zusätzliche Leistungen berechnet werden, sofern sie über die ursprünglich vereinbarte Leistung hinausgehen.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber verpflichtet sich, die Seibert Film GmbH bei der Durchführung des Projekts angemessen zu unterstützen.

Hierzu gehören insbesondere:

- rechtzeitige Bereitstellung erforderlicher Informationen und Unterlagen,
- Bereitstellung von Produkten, Räumlichkeiten und sonstigen für die Produktion benötigten Materialien,
- Benennung entscheidungsbefugter Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner,
- rechtzeitige Organisation und Verfügbarkeit von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Darstellerinnen und Darstellern,
- Bereitstellung erforderlicher Unternehmens-, Produkt- und Markenvorgaben,
- rechtzeitige Erteilung erforderlicher Freigaben,
- Bereitstellung erforderlicher Drehgenehmigungen, sofern deren Beschaffung vereinbarungsgemäß Aufgabe der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers ist,
- rechtzeitige Mitteilung von Änderungen, die Einfluss auf die Produktion haben können.

Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber stellt sicher, dass die Seibert Film GmbH die vereinbarten Leistungen zum vereinbarten Zeitpunkt durchführen kann.
Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers zurückzuführen sind, gehen nicht zulasten der Seibert Film GmbH.
Hierdurch entstehende Mehrkosten und zusätzliche Arbeitsleistungen werden gesondert vergütet.

§ 4 Änderungen und Korrekturen

Die im Angebot vereinbarten Korrektur- und Abstimmungsschleifen sind Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs.
Änderungen, die über die vereinbarten Korrekturen hinausgehen oder auf einer Änderung des ursprünglichen Briefings beruhen, gelten als zusätzliche Leistungen.
Dies gilt insbesondere für:

- nachträgliche Änderungen des Drehbuchs,
- Änderungen bereits freigegebener Produktionsstufen,
- zusätzliche Schnittfassungen,
- zusätzliche Formate oder Seitenverhältnisse,
- zusätzliche Sprach- oder Untertitelversionen,
- nachträgliche Änderungen an bereits finalisierten Animationen,
- Änderungen aufgrund eines geänderten Corporate Designs,
- Änderungen aufgrund interner Abstimmungsprozesse der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers.

Die Seibert Film GmbH informiert die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber nach Möglichkeit vor Beginn zusätzlicher Arbeiten über die voraussichtlichen Mehrkosten.

§ 5 Termine und Lieferfristen

Liefer- und Produktionstermine werden individuell vereinbart.
Termine setzen voraus, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ihre bzw. seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt und erforderliche Freigaben fristgerecht erteilt.
Bei Verzögerungen, die aus dem Verantwortungsbereich der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers stammen, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen.
Dies gilt insbesondere bei verspäteten Freigaben, nachträglichen Änderungswünschen oder nicht rechtzeitig bereitgestellten Produktionsvoraussetzungen.
Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die die Durchführung des Auftrags erheblich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die Seibert Film GmbH, die Leistung für die Dauer der Behinderung zu verschieben.

§ 6 Ausfall von Dreharbeiten

Kann ein vereinbarter Drehtag aufgrund von Krankheit, Unfall, technischen Problemen, behördlichen Anordnungen, höherer Gewalt, extremen Wetterbedingungen oder sonstigen Umständen, die die Seibert Film GmbH nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, wird gemeinsam nach einem Ersatztermin gesucht.
Bereits entstandene und nicht stornierbare Kosten, insbesondere für Personal, Darstellerinnen und Darsteller, Locations, Technik, Reisekosten oder sonstige Dienstleister, können der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sofern die Ursache nicht von der Seibert Film GmbH zu vertreten ist.
Die Seibert Film GmbH haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung wird individuell vereinbart und ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
Alle Preise verstehen sich gegenüber Unternehmen und sonstigen Auftraggeberinnen und Auftraggebern netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
Die Seibert Film GmbH ist berechtigt, bei umfangreicheren Projekten angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
Bereits erbrachte Teilleistungen können entsprechend dem Produktionsfortschritt abgerechnet werden.
Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Seibert Film GmbH ist bei erheblichem Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Stornierung und Kündigung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber

Wird ein Auftrag nach Vertragsschluss durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber gekündigt oder storniert, sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sowie bereits verbindlich beauftragte oder nicht mehr stornierbare Fremdleistungen zu vergüten.
Darüber hinaus kann die Seibert Film GmbH eine angemessene Vergütung für bereits eingeplante Produktionskapazitäten verlangen, soweit diese aufgrund der kurzfristigen Stornierung nicht anderweitig eingesetzt werden können.
Für die Stornierung eines vereinbarten Drehtages gelten – sofern im Angebot keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – folgende Pauschalen:

- bis 10 Kalendertage vor dem ersten vereinbarten Drehtag: 25 % der vereinbarten Produktionsvergütung,
- bis 5 Kalendertage vor dem ersten vereinbarten Drehtag: 50 %,
- bis 1 Kalendertag vor dem ersten vereinbarten Drehtag: 90 %,
- bei einer Stornierung am Drehtag oder bei Nichterscheinen: 100 %.

Der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Seibert Film GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
Nicht stornierbare Kosten Dritter können unabhängig von den vorstehenden Pauschalen zusätzlich berechnet werden.
Bei öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern gelten vorrangig die im jeweiligen Vergabeverfahren bzw. Vertrag vereinbarten Kündigungs- und Stornierungsregelungen.

§ 9 Eigentum an Datenträgern und Produktionsmaterial

Das Eigentum an körperlichen Datenträgern, die von der Seibert Film GmbH zur Herstellung des Werkes eingesetzt werden, verbleibt bei der Seibert Film GmbH, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Datenträger, Materialien und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers.
Die Seibert Film GmbH ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Materialien dauerhaft aufzubewahren.

§ 10 Rohdaten, Projektdaten und Archivierung

1. Speicherung und Archivierung
 Der Auftragnehmer speichert und archiviert die im Rahmen des Projekts entstandenen Rohdaten der Videoaufnahmen sowie die zugehörigen Projektdaten für einen Zeitraum von einem Jahr ab Abschluss bzw. Übergabe des Projekts.

Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Speicherung und Archivierung ist grundsätzlich möglich und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Ab Beginn des zweiten Jahres kann die weitere Speicherung und Archivierung gegen Aufpreis erfolgen. Die Höhe der hierfür anfallenden Vergütung wird projektbezogen vereinbart.

2. Eigentum und Vertragsumfang der Projektdaten
 Die beim Auftragnehmer vorhandenen Projektdaten, insbesondere Schnittprojekte, Projektdateien, Softwareeinstellungen, Arbeitsdateien und sonstige produktionstechnische Daten, verbleiben beim Auftragnehmer und sind nicht Bestandteil der allgemeinen Vertragsleistung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe oder Überlassung dieser Daten besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Erwerb von Roh- und Projektdaten
 Der Auftraggeber kann die Rohdaten der Videoaufnahmen sowie die zugehörigen Projektdaten zusätzlich erwerben. Für die Überlassung dieser Daten wird eine Vergütung in Höhe von 25 % der jeweiligen Rechnungssumme des Projekts berechnet, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
4. Überlassung und technische Beschaffenheit
 Die Überlassung der Roh- und Projektdaten erfolgt in der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen Form. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbereitung, Konvertierung, Strukturierung oder Anpassung der Daten an bestimmte Systeme des Auftraggebers besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
5. Keine automatische Einräumung weitergehender Rechte
 Die Überlassung von Roh- und Projektdaten nach diesem § 10 stellt für sich genommen keine Einräumung weitergehender Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Veröffentlichungsrechte dar. Der Umfang der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte richtet sich ausschließlich nach § 11 sowie den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 11 Nutzungsrechte

1. Grundsatz
Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt die Seibert Film GmbH der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber die im jeweiligen Angebot oder Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte am finalen Werk ein.
Urheberrechte werden nicht übertragen.
Die Seibert Film GmbH bleibt Inhaberin der ihr zustehenden Urheberrechte und sonstigen Rechte.
2. Umfang der Nutzungsrechte

Sofern im jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden die Nutzungsrechte im vereinbarten Umfang eingeräumt.
Das Veröffentlichungsrecht wird jeweils projektbezogen und in Abhängigkeit vom konkreten Auftrag hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Nutzung sowie der zulässigen Veröffentlichungskanäle eingeräumt. Maßgeblich sind insoweit die Angaben im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung.
Die eingeräumten Nutzungsrechte können insbesondere auf bestimmte Medien, Plattformen, Kampagnen, Regionen, Zeiträume oder sonstige Verwendungszwecke beschränkt sein.
Eine Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus, insbesondere eine Veröffentlichung in weiteren Medien oder Veröffentlichungskanälen, eine räumlich oder zeitlich erweiterte Nutzung oder eine Nutzung zu einem anderen Zweck, bedarf einer gesonderten Vereinbarung und kann eine zusätzliche Vergütung auslösen.
3. Verantwortung für Veröffentlichungen und Rechte
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist für die Veröffentlichung und Verbreitung des produzierten Werkes sowie für die Einhaltung der hierfür erforderlichen Rechte und rechtlichen Vorgaben verantwortlich.
Dies gilt insbesondere für die Prüfung und Einhaltung der jeweils geltenden Nutzungs-, Urheber-, Marken-, Persönlichkeits-, Wettbewerbs- und sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung.
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die konkrete Veröffentlichung innerhalb des vereinbarten Umfangs der eingeräumten Nutzungsrechte erfolgt.
Die Seibert Film GmbH ist nicht dafür verantwortlich, ob die von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber vorgenommene Veröffentlichung oder Weiterverwendung des Werkes außerhalb des von der Seibert Film GmbH geschuldeten Leistungsumfangs rechtlich zulässig ist.
4. Bearbeitung
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber darf das Werk im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte technisch vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen und in die vereinbarten Medien einstellen.
Eine inhaltliche oder gestalterische Bearbeitung des Werkes ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde oder die Rechte Dritter einer solchen Bearbeitung nicht entgegenstehen.
Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt unberührt.
5. Social Media und digitale Nutzung
Die Nutzung auf Websites, Social-Media-Plattformen, Videoportalen und sonstigen digitalen Kommunikationskanälen ist nur in dem Umfang umfasst, der im Auftrag vereinbart wurde.
Soweit das Werk ausdrücklich für eine uneingeschränkte digitale Nutzung produziert wurde, umfasst die eingeräumte Nutzung auch die für die bestimmungsgemäße digitale Veröffentlichung erforderlichen technischen Vervielfältigungen.

§ 12 Musik, Sprecher, Darsteller und sonstige Drittanbieterrechte
Die Seibert Film GmbH kann zur Herstellung eines Werkes Leistungen und Rechte Dritter einsetzen.
Hierzu können insbesondere gehören:

- Musiklizenzen,
- Stockmaterial,
- Sprecherinnen und Sprecher,
- Darstellerinnen und Darsteller,
- Fotografien,
- Animationen,
- Schriften,
- Archivmaterial,
- Locations,
- Software und sonstige lizenzierte Inhalte.

Die jeweils eingeräumten Nutzungsrechte richten sich nach den Bedingungen der jeweiligen Rechteinhaber und Lizenzgeber.
Soweit Nutzungsrechte zeitlich, räumlich, medial oder in sonstiger Weise beschränkt sind, werden diese Beschränkungen der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber mitgeteilt, soweit sie für die vereinbarte Nutzung relevant sind.
Eine über die erworbenen Rechte hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.
Kosten für zusätzliche oder erweiterte Lizenzen trägt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots sind.

§ 13 Rechte Dritter und Freistellung
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber stellt der Seibert Film GmbH sämtliche für die Produktion erforderlichen Inhalte, Informationen und Materialien rechtzeitig zur Verfügung.
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber versichert, dass sie bzw. er über die erforderlichen Rechte zur Verwendung dieser Inhalte verfügt.
Dies betrifft insbesondere:

- Logos und Marken,
- Unternehmens- und Produktaufnahmen,
- Fotografien,
- Film- und Tonmaterial,
- Texte,

- Musik,
- Grafiken,
- Personenabbildungen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sonstige von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber bereitgestellte Inhalte.

Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, erforderliche Einwilligungen, Drehgenehmigungen, Property Releases, Model Releases sowie sonstige Rechte und Genehmigungen einzuholen, soweit dies nicht ausdrücklich als Leistung der Seibert Film GmbH vereinbart wurde.
Soweit die Seibert Film GmbH aufgrund einer von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber zu vertretenden Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber die Seibert Film GmbH im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

§ 14 Abnahme und Mängel
Nach Fertigstellung wird das vereinbarte Endprodukt der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme zur Verfügung gestellt.
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber hat das Endprodukt innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen und erkennbare Mängel oder Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang in Textform mitzuteilen.
Die Seibert Film GmbH erhält zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung.
Unwesentliche Abweichungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben im Übrigen unberührt.
Für die Rechte der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers wegen Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB keine wirksame abweichende Regelung getroffen wird.

§ 15 Haftung
Die Seibert Film GmbH haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Seibert Film GmbH – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
Die Seibert Film GmbH haftet nicht für Schäden, die ausschließlich auf von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber bereitgestellten Materialien, Daten, Geräten oder sonstigen Gegenständen beruhen, soweit die Seibert Film GmbH den Mangel nicht zu vertreten hat.
Für die Kompatibilität des finalen Werkes mit konkreten Wiedergabegeräten, Plattformen oder technischen Systemen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers wird nur im Umfang der ausdrücklich vereinbarten technischen Prüfung eingestanden.

§ 16 Fremdleistungen und Subunternehmer
Die Seibert Film GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags geeignete freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Produktionspartner, Freelancer sowie sonstige Dienstleister einzusetzen.
Soweit Leistungen Dritter Bestandteil des Angebots sind, können diese im Namen und/oder auf Rechnung der Seibert Film GmbH beauftragt werden.
Die Seibert Film GmbH haftet für eingesetzte Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Für Leistungen, die die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber selbst unmittelbar bei Dritten beauftragt, trägt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber die Verantwortung für diese Vertragsverhältnisse.

§ 17 Portfolio- und Referenznutzung
Die Seibert Film GmbH ist berechtigt, fertiggestellte Produktionen als Referenz für ihre eigene Unternehmensdarstellung zu verwenden.
Dies umfasst insbesondere die Präsentation:

- auf der Website der Seibert Film GmbH,
- in Präsentationen,
- in Showreels,
- auf Social-Media-Kanälen,
- bei Pitches und Kundenterminen,
- auf Film- und Branchenplattformen,
- bei Veranstaltungen und Messen.

Voraussetzung ist, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt bzw. deren Nutzung durch die Seibert Film GmbH nicht entgegensteht.
Die Portfolio-Nutzung erfolgt nicht zu Zwecken, die den Ruf oder die berechtigten Interessen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers beeinträchtigen.

Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber kann einer konkreten Referenznutzung aus berechtigtem Grund widersprechen. Bei öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern gilt die Portfolio-Nutzung nur, soweit sie mit den jeweiligen vergabe-, vertrags- und öffentlich-rechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

§ 18 Vertraulichkeit
Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
Als vertraulich gelten insbesondere nicht öffentlich bekannte Geschäfts-, Produktions-, Strategie-, Kunden- und Unternehmensinformationen.
Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen,

- die bereits öffentlich bekannt waren,
- ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt werden,
- der empfangenden Partei nachweislich bereits bekannt waren,
- aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen.

§ 19 Datenschutz
Die Seibert Film GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.
Näheres ergibt sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Seibert Film GmbH. Siehe seibertfilm.de/datenschutzerklaerung/

§ 20 Eigentumsvorbehalt
Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag verbleiben sämtliche übertragbaren Rechte und Eigentumspositionen, soweit gesetzlich zulässig, bei der Seibert Film GmbH.
Die vereinbarten Nutzungsrechte werden grundsätzlich erst mit vollständiger Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung wirksam eingeräumt. Dies gilt nicht, soweit im Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 21 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 22 Besondere Regelungen für öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber
Bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeberinnen und Auftraggeber gelten zusätzlich die jeweiligen gesetzlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen sowie die im konkreten Vergabeverfahren bzw. Vertrag vereinbarten Bedingungen. Insbesondere gehen individuelle Leistungsbeschreibungen, Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen und ausdrücklich vereinbarte Nutzungsrechtsregelungen diesen AGB vor.
Soweit öffentliche Auftraggeberinnen oder Auftraggeber eine weitergehende, ausschließliche oder vollständige Übertragung von Nutzungsrechten verlangen, muss dies ausdrücklich vereinbart werden und kann eine gesonderte Vergütung voraussetzen. Die Seibert Film GmbH ist nicht verpflichtet, Rechte weiterzugeben, die sie selbst nur mit eingeschränktem Umfang von Dritten erworben hat.

§ 23 Kündigung aus wichtigem Grund
Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Im Falle einer Kündigung werden die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen sowie bereits verbindlich entstandene und nicht vermeidbare Kosten abgerechnet.

§ 24 Änderungen der AGB
Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden. Individuelle Vereinbarungen zwischen der Seibert Film GmbH und der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber haben Vorrang.

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort für die Leistungen der Seibert Film GmbH ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Seibert Film GmbH in Münster.
Ist die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand – soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Seibert Film GmbH vereinbart.
Für öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber gelten insoweit die zwingenden gesetzlichen Vorgaben sowie abweichende wirksame Vereinbarungen des jeweiligen Vertrags.

§ 26 Anwendbares Recht
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

§ 27 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Oktober 2026
Seibert Film GmbH